

V e r b a n d s s a t z u n g
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken

Sitz Kronach

vom 15.09.2005 (RABl Nr. 9 vom 23.09.2005), geändert durch Änderungssatzung
vom 22.12.2021 (RABl Nr. 16 vom 25.10.2022)

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung 3

§ 2 Verbandsmitglieder 3

§ 3 Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich) 3

§ 4 Aufgaben 4

§ 5 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe 4

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane 5

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung 5

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung 5

§ 8a Hybridsitzungen 6

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung 6

§ 10 Werkausschuss 7

§ 11 Zuständigkeit des Werkausschusses 8

§ 12 Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter 8

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden 9

§ 14 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung 9

§ 15 Werkleitung 9

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses 10

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 11

§ 18 Aufbringen der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage 11

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel 11

§ 20 Einlagen der Mitglieder 11

IV. Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 21 Austritt von Mitglieder des Zweckverbandes 12

§ 22 Verwertung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung 12

§ 23 Übernahme der Bediensteten und Versorgungsempfänger 12

V. Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten 12

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Fernwasserversorgung Oberfranken". Die Kurzbezeichnung lautet FWO.

(2) Er hat seinen Sitz in Kronach.

(3) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe.

(4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 25 Millionen Euro.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Haßberge, Hof, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels,
- b) die Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach, Neustadt bei Coburg und Selb.

(2) Andere Landkreise, kreisfreie Städte und große Kreisstädte können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann den Beitritt von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

§ 3

Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)

Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, im Falle des Landkreises Haßberge nur das Gebiet der Städte und Gemeinden Ebern, Hofheim i. Ufr., Untermerzbach, Pfarrweisach, Maroldsweisach, Burgpreppach, Aidhausen, Bundorf, Riedbach, Rentweinsdorf, die Stadt Haßfurt mit den Stadtteilen Uchenhofen und Sailershausen, die Stadt Königsberg i. Bay. mit den Stadtteilen Bühl, Dörflis, Hofstetten, Holzhausen, Köslau und Kottenbrunn, Gemeinde Breitbrunn mit den Gemeindeteilen Kottendorf und Lußberg, die Gemeinde Kirchlauter mit den Gemeindeteilen Goggelgereuth, Kirchlauter und Pettstadt und die Gemeinde Ebelsbach mit dem Gemeindeteil Rudendorf.

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind der Bezug von Wasser aus der vom Freistaat Bayern errichteten Trinkwassertalsperre Mauthaus, die Wasserförderung aus eigenen Brunnen, der Wasserbezug im Verbund mit anderen oder von anderen Zweckverbänden und Wasserversorgungsunternehmen, die Aufbereitung, die Fortleitung sowie die Abgabe von Trinkwasser, das den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss, an Gemeinden, Zweckverbände und in gemeindefreiem Gebiet liegende Endabnehmer innerhalb des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Zweckverbandes können auch gewerbliche und landwirtschaftliche Einzelbetriebe versorgt werden. Mit Gemeinden und Zweckverbänden außerhalb des Versorgungsgebietes (räumlicher Wirkungsbereich) des Zweckverbandes können nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der Vertragspartner.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Erledigung der Aufgabe nach Abs. 1 kann der Zweckverband Kommunen, insbesondere seinen Kunden, im Bereich der Wasserversorgung weitere technische oder verwaltungsmäßige Dienstleistungen (Kommunale Kooperationen) bis hin zu einer Betriebsführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten anbieten und leisten.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder der eigenen Mitglieder bedienen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital mehrheitlich von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(5) Der Zweckverband kann zur Stromerzeugung Projekte und Maßnahmen im Bereich Erneuerbare Energien verwirklichen. Die zu erzeugende Energie beschränkt sich auf die Menge, die der Deckung des eigenen Strombedarfs entspricht. Unter diesen Voraussetzungen kann sich der Zweckverband auch an Unternehmen beteiligen.

(6) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgabe des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Aufbereitung und Fortleitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im

Einzelfall im Rahmen der Allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Zweckverband im Benehmen mit der Fachbehörde oder dem Abnehmer bestimmt.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der öffentlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann bestehende Anlagen und Anlage-teile im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger der örtlichen Wasserversorgung bzw. auf dessen Wunsch und im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt übernehmen.

(3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den Allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben. Die Mitgliedschaft im Zweckverband verpflichtet nicht zum Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 7 - 9)
2. der Werkausschuss (§§ 10 - 11)
3. der Verbandsvorsitzende (§§ 12 - 13)
4. die Werkleitung (§ 15)
5. der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 16)

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 und 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.

(3) Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung bemisst sich nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes (§ 3) und zwar

- a) bei den Landkreisen ohne die großen Kreisstädte und ohne die in Buchstabe b) genannten Teile von Landkreisen
- b) bei den Städten zuzüglich der in vollem Umfang mitversorgten Teile von Landkreisen, wobei die Einwohnerzahl bestehender Wasserversorgungszweckverbände dem Verbandsmitglied zuzurechnen ist, in dessen Gebiet der Zweckverband seinen Sitz hat. Die den Verbandsräten zustehenden Stimmen werden jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode (Art. 22 Abs. 1 GLKrWG) ermittelt und festgelegt. Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Einwohnerzahl der amtlichen Fortschreibung vom 30. Juni vor Beginn einer Wahlperiode.

(4) Jedem Verbandsrat steht für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl des von ihm vertretenen Mitgliedes eine Stimme zu. Jedes Verbandsmitglied hat dem Verbandsvorsitzenden den Nachweis für das Stimmrecht seines Verbandsrates zu erbringen. Die den Verbandsräten zustehenden Stimmen hat der Verbandsvorsitzende den Verbandsmitgliedern mitzuteilen.

(5) Das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel aller Stimmen (§ 7 Abs. 2 und 3) zustehen, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8 a

Hybridsitzungen

(1) Verbandsräte, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (vgl. Art. 47a GO).

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis drei Werktage vor dem Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf 7 begrenzt. Möchten mehr Verbandsräte nach Abs. 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (vgl. Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(5) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 KommZG nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Werkausschuss, einen sonstigen beschließenden Ausschuss oder den Werkleiter übertragen werden. Dies sind:

1. Änderung des Versorgungsgebietes und Änderung der Verbandsaufgabe.
2. Beitritt weiterer Mitglieder.
3. Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gem. § 4 Abs. 1 Satz 3.
4. Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
5. Übernahme bestehender Anlagen und Anlageteile von Gemeinden, gemeindlichen Zweckverbänden und Wasserversorgungsunternehmen.
6. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie des Finanzplanes.
9. Festsetzung der Versorgungs- und Benutzungsbedingungen (Allgemeine Lieferbedingungen), sowie der Benutzungs- und Anschlussentgelte.
- 7
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
11. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Festsetzung von Entschädigungen.
12. Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Werkausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen.
13. Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
14. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die beschließenden Verbandsorgane.
15. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
16. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
17. Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 21 Abs. 2.
18. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss sowie des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung und Kassenprüfung nach § 16 Abs. 2.
19. Rückzahlung von Eigenkapital.
20. Beteiligungen an anderen Unternehmen.
21. Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes.
22. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 17 und 22 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie der Abschluss von Wasserversorgungsverträgen nach Abs. 1 Ziffer 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Werkausschuss

(1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Für den Geschäftsgang gelten §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Werkleitung (§ 15), die Verbandsversammlung (§ 9) oder der Verbandsvorsitzende (§ 13) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro, bzw. 5.000 Euro Darlehen je Beschäftigten überschreitet.
5. Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000 Euro überschreiten.
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt.
7. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
8. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt.
 10. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro im Einzelfall und die Führung von Rechtsstreiten bis einschließlich der 2. Instanz.
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 12

Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, soweit es sich nicht umlaufende Geschäfte handelt, nach außen hin. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäften.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.

§ 14

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung.

(2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigungen durch Satzung fest.

§ 15

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden des Zweckverbandes.
4. Der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Zweckverband bis zur Höhe von insgesamt 125.000,00 € im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren. Soweit die Verpflichtung maximal 25.000,00 €/a nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

(3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der beim Zweckverband tätigen Arbeitnehmer und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung und Entlassung bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 7 TV-V.

(5) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 16

Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter

zu bestellen. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 1 GO). Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kronach.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband oder eine im Bereich der Versorgungswirtschaft erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt (§16).

(4) Nach diesen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

(5) Die Werkleitung veranlasst die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

§ 18

Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage

(1) Die erstmalige Erstellung bzw. Erweiterung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der für die jeweiligen Baumaßnahmen in Frage kommenden Wasserabnehmer auf Grund von Verträgen, durch staatliche Beihilfen und durch die Aufnahme von Darlehen.

(2) Baumaßnahmen können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

1006 a

(1) Der laufende Aufwand des Zweckverbandes insbesondere für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwands für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen, wird durch die Einnahmen des Zweckverbandes aus der Wasserlieferung gedeckt.

(2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Diese Umlagen werden im Verhältnis der im Bereich des einzelnen Verbandsmitgliedes in dem Wirtschaftsjahr, für das der Fehlbetrag entstanden ist, bezogenen, mindestens jedoch nach den in den Wasserlieferungsverträgen bestellten Wassermengen erhoben.

§ 20

Einlagen der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige, verlorene Einlage zu leisten. Diese beträgt 100,00 Euro je Stimme des Verbandsrates eines jeden Mitgliedes. Die Berechnung der Einlage erfolgt nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 3 und 4).

(2) Die Einlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit dem Beitritt des Mitgliedes oder mit der Erhöhung des Stimmrechts fällig.

IV. Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 21

Austritt von Mitgliedern des Zweckverbandes

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden dem Zweckverband gegenüber zu stellen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Zustimmung darf nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren nur versagt werden, wenn der Fortbestand des Zweckverbandes durch den Austritt gefährdet würde oder das austretende Mitglied nicht alle bis zu seinem Austritt anfallenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 22**Verwertung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen, soweit möglich, für Zwecke der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet verwendet, sofern nicht ein neuer Träger die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Das übrige verwertbare Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der Stimmenzahl (§ 7 Abs. 3 und 4) im Zeitpunkt der Auflösung zuzuführen.

§ 23**Übernahme der Bediensteten und Versorgungsempfänger**

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes mit den erworbenen Rechten und Anwartschaften und die Versorgungslasten von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Dienstherreneigenschaft im Verhältnis ihrer Stimmenzahl (§ 7 Abs. 3 und 4) im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen.

V. Schlussvorschriften**§ 24****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 10.01.2002 (RABl Nr. 1 v. 25.01.2002), geändert durch Satzung vom 06.10.2003 (RABl Nr. 11 vom 20.11.2003) außer Kraft.

Kronach, den 15.09.2005

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken

gez. Dr. Köhler, MdB

Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9 vom 23.09.2005

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7 vom 22.07.2010

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2 vom 25.02.2013

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2 vom 23.02.2016

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 16 vom 25.10.2022
